

<b>HOCHSCHULE DÜSSELDORF FACHBEREICH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN</b>	
<b>Fach: Steuereinflüsse im Unternehmen (Bachelor B.A.)</b>	<b>Fachbereich: 07</b>
<b>Prüfer: Prof. Dr. Jurowsky, Prof. Dr. Voos</b>	<b>WiSe 2018/2019</b>
<b>Bearbeitungszeit: 120 Minuten</b>	<b>Datum: 11.02.2019</b>
<b>Hilfsmittel: Unkommentierte Steuer- und Wirtschaftsgesetze, unkommentierte Steuerrichtlinien, nicht programmierbarer Taschenrechner</b>	

**Wichtiger Bearbeitungshinweis:**

Die vorliegende Klausur besteht aus zwei Teilen:

- 1. Klausurteil Ertragsteuerliche Einflüsse (67%, Prof. Dr. Jurowsky)*
- 2. Klausurteil Verkehrsteuerliche Einflüsse (33%, Prof. Dr. Voos)*

Beide Klausurteile sind zu bearbeiten.

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die Lösungen der beiden Klausurteile ausschließlich und getrennt auf den hierfür vorgesehenen Lösungsbögen erfolgen. Lösen Sie daher nicht den Klausurteil Ertragsteuern auf dem Lösungsbogen Verkehrsteuern und umgekehrt.

Lösungsansätze, die nicht eindeutig zugeordnet werden können, gehen nicht in die Bewertung ein.

Es gilt die Rechtslage zum 01.01.2018.

Sofern sich im Rahmen Ihrer Lösung Wahlmöglichkeiten ergeben, gehen Sie von der Lösung aus, die zu einer Minimierung der steuerlichen Belastung in dem betreffenden Jahr führt. Ggf. erforderliche Anträge gelten als gestellt und Nachweise als erbracht.

## Sachverhalt

An der gewerblich tätigen Röhricht & Brösel KG sind die beiden Gesellschafterinnen Elvira Brösel (Komplementärin) und Rosalinde Röhricht (Kommanditistin), die im Rahmen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, mit jeweils 50% beteiligt. Geschäftszweck der KG ist der Groß- und Einzelhandel mit Motorradersatzteilen.

Die KG hat ihren Sitz und ihre einzige Betriebsstätte in Düsseldorf (gewerbesteuerlicher Hebesatz: 440%) und ist voll vorsteuerabzugsberechtigt. Die KG hat für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.18 bis zum 31.12.18 einen vorläufigen (handelsrechtlichen) Jahresabschluss erstellt, dessen Gewinn- und Verlustrechnung einen **Jahresüberschuss i.H.v. € 275.000** ausweist. Hierbei sind nachfolgend dargestellte Sachverhalte wie jeweils beschrieben berücksichtigt worden:

1. Elvira erhält von der KG für ihre Geschäftsführungstätigkeit bei der KG ganzjährig ein monatliches Gehalt i.H.v. jeweils € 5.000. Diese Zahlungen wurden in der Buchhaltung der KG als Personalaufwand erfasst.
2. Elvira hat der KG Garagen, die sich auf ihrem Privatgrundstück befinden, ganzjährig als Lagerplatz vermietet. Hierfür erhält sie von der KG eine monatliche Mietzahlung i.H.v. € 2.500 zzgl. 19% Umsatzsteuer, die Bruttobeträge (also inkl. Umsatzsteuer) wurden jeweils von der KG als Mietaufwand gebucht. Elvira hatte den Bau der Garagen vor 20 Jahren fremd finanziert und zahlt an die finanzierende Bank in 18 insgesamt Zinsen i.H.v. € 7.000. Der Einheitswert der Garagen beträgt € 20.000. Mit Wirkung zum 31.12.18 veräußert Elvira drei dieser Garagen an die KG und erzielt hiermit einen Veräußerungsgewinn i.H.v. € 50.000.
3. Elvira hat der KG am 01.09.18 ein Darlehen über € 250.000 gegeben, das nach dem Darlehensvertrag mit 5,5% p.a. zu verzinsen ist, die Zinszahlung erfolgt jährlich nachschüssig. Bis auf die zutreffende Auszahlung des Darlehens sind Buchungen in diesem Zusammenhang noch nicht erfolgt, da die erste Zinszahlung erst zum 31.08.19 erfolgen wird.
4. Aus einer Lieferung von Ersatzmotoren im November 18 wird die KG nach den Verhältnissen zum 31.12.18 auf Schadenersatz in Anspruch genommen, weil die Lieferung teilweise nicht der vereinbarten Qualität entsprochen hat. Der Rechtsanwalt der KG geht davon aus, dass die KG die schadhaften Motoren im Laufe des Frühjahrs 19 neu liefern müssen. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten der Neulieferung schätzen die KG auf € 25.000,00 zzgl. 19% Umsatzsteuer. Für entsprechenden Produkthaftungsrisiken hat die KG eine Versiche-

rung abgeschlossen, die 50% der eigenen Aufwendungen ausgleicht. In der Handels- und Steuerbilanz zum 31.12.18 weist die KG eine Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften i.H.v. € 29.750,00 aus.

5. Die KG bilanziert in ihrem Gesamthandsvermögen Geschäftsanteile an der XY-GmbH mit Sitz in Düsseldorf, an der sie seit Jahren mit 12% beteiligt ist. Im Januar 18 schüttet die XY-GmbH aus dem Gewinn des Vorjahres einen Betrag i.H.v. € 70.000 (Bruttodividende) an die KG aus. Die KG hat bislang nur den Zufluss der Nettodividende (also nach Abzug der zutreffend einbehaltenen Kapitalertragsteuer) gebucht. Die Anschaffungskosten der Geschäftsanteile wurden von der KG bei der Anschaffung fremd finanziert, auf das betreffende Darlehen zahlt die KG in 18 € 5.000 Zinsen und € 6.500 Tilgung, beide Beträge wurden bei der KG als Aufwand erfasst.
6. Zusätzlich ist die KG mit 45% an der Z-OHG mit Sitz ebenfalls in Düsseldorf beteiligt, über die das Auslandsgeschäft der KG organisiert wird. Die steuerlich zutreffend ermittelten Einkünfte der OHG i.S.v. § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG betragen € 23.000. Bei der Z-OHG liegen keine Hinzurechnungen nach § 8 GewStG und Kürzungen nach § 9 GewStG vor. Die Z-OHG zahlt im Laufe des Jahres 18 den Gewinnanteil der KG für das Jahr 17 i.H.v. € 25.000 an die KG aus, der Zahlungsbetrag wurde bei der KG als Ertrag erfasst. Weitere buchhalterische Konsequenzen aus der Beteiligung an der OHG sind bei der KG bislang nicht gezogen worden.

### **Aufgaben**

1. Ermitteln Sie die Ertragsteuerbelastung der KG für das Wirtschaftsjahr 18 und die Einkommensteuerbelastung für Elvira Brösel und Rosalinde Röhrich für das Kalenderjahr 18. Andere als die zuvor dargestellten Einkünfte liegen nicht vor. Bei Elvira Brösel sind € 4.000 und bei Rosalinde Röhrich € 3.000 als Sonderausgaben für das Jahr 18 ohne weitere Prüfung zu berücksichtigen.
2. Wie verändert sich die Lösung zu 1., wenn Elvira am 01.01.18 eine Bareinlage i.H.v € 250.000 in die KG leistet. Aus der Einlage finanziert die KG eine Investition, die in 18 zu zusätzlichen gewerblichen (steuerpflichtige) Einkünften i.H.v. € 15.000 führt. Durch die zusätzliche Einlage steigt die Beteiligung Elviras an der KG auf 75% an, während die Beteiligung Rosalindes an der KG auf 25% sinkt. Die Liquidität zur Leistung der Einlage entnimmt Elvira ihrem Wertpapierdepot (im

steuerlichen Privatvermögen) aus dem sie eine Rendite i.H.v. 5% p.a. (vor Steuern) erzielt. Würden Sie Elvira empfehlen, die Einlage zu leisten?